

AMTSBLATT
des Kreises Jędrzejów.

Nr. 12. Jędrzejów, am 1. September 1915.

1.

Errichtung des K. u K. Militärgeneralgouvernements in Kielce.

Laut Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 (verlautbart im Verordnungsblatte der k. u k. Militärverwaltung in Polen, Stück VIII, № 300) wurde mit dem 1. September 1915 für die in österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) das Militärgeneralgouvernement in Kielce errichtet. Dasselbe ist das höchste ausübende Organ der Regierungsgewalt und die oberste entscheidende Instanz für die gesamte Rechtsprechung nnd Verwaltung.

Alle jene Aufgaben und Befugnisse, die in den bisherigen Verordnungen des Armeeoberkommandanten den Armee-Etappenkommandos und den Militärgouvernements zugewiesen worden sind, wurden dem Militärgeneralgouvernement übertragen.

Die verbindende Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen, die auf Grund von Gesetzen oder Anordnungen des Armeeoberkommandanten in Ausübung der dem Militärgeneralgouverneur zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte von ihm erlassen werden,hat im „Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen“ zu erfolgen.

2.

Ernennung.

Laut Verordn. Bl. für das k. u k. Heer № 130 vom 24. August 1915 geruhten Seine K. u K. Apostolische Majestät, den Kreiskommandanten von Jędrzejów, k. u k. Oberst Adolf Baron von Stillfried Allergnädigst zum Generalmajor zu ernennen.

3.

Getreidemonopol.

Es wird aufmerksam gemacht, dass durch das Getreidemonopol die Landwirte nicht geschädigt werden, sondern im Gegenteil sie viel bessere Preise für das Getreide erzielen als vorher, da sie dasselbe nicht an Zwischenhändler, die auch Geld verdienen wollen, sondern dem Kreiskommando, also einer Behörde, die über genügende Barmittel verfügt und eine rechtliche Gebahrung führt, direkt verkaufen.

Das Kreiskommando bezahlt das Getreide bar sofort nach der Ablieferung.

4.

Getreidepreise.

Das Militär-Gouvernement hat ad № 6174 angeordnet, daß die Getreidehöchstpreise, welche nur bis einschliesslich 31. August l. J. gelten sollten, bis zum 30. September l. J. in Kraft bleiben.

Es wird daher gezahlt:

Für Weizen	34 K.
„ Roggen	29 K.
„ Braugerste	27 K.
„ Futtergerste	25 K.
„ Hafer	26 K.

per Meterzentner (244 russische Pfund).

Dementsprechend bleiben auch die bis zum 31. August l. J. giltigen Mehlpreise bis zum 31. September l. J. aufrecht.

5.

Bestimmung des Gewichtes für Getreide und Mehl im Sack.

Es wird bekanntgegeben, daß 1 Meterzentner 244 russische Pfund gleicht.

Für einen Sack werden $2^1/_2$ Pfund eingerechnet, so daß ein Meterzentner Getreide oder Mehl mit Sack (Brutto) $246^1/_2$ russische Pfund wiegen muß.

6.

Pferde für Feldarbeit.

Zur leichteren Durchführung der Feldarbeiten hat die hohe Regierung dem Kreise Jędrzejów eine bedeutende Anzahl Pferde zur Verfügung gestellt. Diese Pferde, welche im Meierhofe Lasków und Dorf Podhojny untergebracht sind, können unter nachstehenden Bedingungen auf die Dauer der dringendsten Feldarbeit von jedem Landwirte ausgeliehen werden und sind diesbezügliche Bitten beim Kreiskommando (landwirtschaftliches Referat) vorzubringen, welches nach Prüfung der Notwendigkeit die Zuweisung verfügt.

Die Pferde (per Paar ein Kutscher) werden auf die Dauer des Verleihens beim Ausleiher untergebracht und verpflegt. Als Futtergebühr wird per Pferd 3 kg Hafer und 3 kg Gerste sowie 6 kg Heu per Tag bestimmt. Als Streu per Tag und Pferd 4 kg Stroh; den Dünger behält sich der Ausleiher.

Den bei den Pferden eingeteilten Kutschern gebührt die landesübliche Kost u. zw. Frühstück, Mittag-und Abendessen.

Die Arbeitszeit per Tag richtet sich nach der Arbeitsleistung und wird bei mittlerer Arbeit (Ackerung von leichten Boden) von 6 Uhr früh bis 11 Uhr Vormittag und 2 Uhr Nachmittag bis 6 Uhr abends festgesetzt. Die Pferde müssen dabei in guter Kondition bleiben.

An Sonn-und Feiertagen wird nicht gearbeitet.

Es ist weiter Sorge zu tragen, dass den Pferden für die freie Zeit Weideplätze zugewiesen werden.

Der Kommandant und die Offiziere der Eskadron, zu welcher diese Pferde gehören, werden sich durch Visitierungen überzeugen, dass diese Bedingungen eingehalten werden und haben, im Falle die Pferde überangestrengt sind, oder wenn die gestellten Bedingungen nicht eingehalten werden, die Arbeit einzustellen und die Pferde einrückend zu machen.

Erkrankt ein Mann oder ein Pferd, so ist unverzüglich hievon die Anzeige an das Eskadrons-Kommando (Meierhof Lasków) zu erstatten.

Nachdem die Beschirrungen für Pferde im Kreise gänzlich fehlen, wurden vom Kreiskommando Sillengeschirre angeschafft, welche pro Pferdepaar K 30 kosten und zu diesem Selbstkostenpreise vom Ausleiher übernommen werden müssen. Die Geschirre bleiben dann Eigentum des Ausleihers.

7.

Beizen von Saatgut betreffend.

In diesem Jahre dürfte die Beschaffung von Kupfervitriol (Blaustein) zum Beizen des Saatgutes Schwierigkeiten bereiten.

Es wird daher ein in der Praxis mit sehr gutem Erfolge erprobtes Beizverfahren empfohlen.

Das Saatgut wird in trockenem Zustande in ein flaches Gefäss (Wasch-oder Backtrog) circa 30 cm hoch aufgeschüttet und auf dieses circa $1^1/_2$ cm hoch trockene Holzasche aufaufgesiebt (Steinkohlenasche ist hiezu gänzlich ungeeignet).

Nun wird das Ganze mit trockenen Händen gründlich durchgemischt, wobei das Getreide gut zwischen den Handflächen zu reiben ist, so dass alle Teile des Saatgutes mit der Asche in innige Berührung kommen.

Hierauf wird das so behandelte Saatgut in Säcke gefaßt (diese vorher tunlichst in Lauge waschen und trocknen) oder auf Haufen geschüttet, bis es zur Verwendung gelangt.

Bei der ganzen Manipulation ist ein Feuchtwerden des Saatgutes unbedingt zu vermeiden, hingegen ist ein Naßwerden gelegentlich des Anbaues gänzlich unschädlich.

Nicht zur Verwendung gelangtes Saatgut, welches auf obige Art gebeizt wurde, kann—insolange es nicht naß geworden ist—durch mehrmaliges Aufschütten auf die Putzmühle (Windfege) erneuert konsumfähig gemacht werden.

8.

Zahlungen nach feindlichen Staaten.

Es wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 (verlautbart

im Verordnungsblatte der k. u k. Militärverwaltung in Polen, Stück III, Nr. 10) in Erinnerung gebracht, mit welcher alle Zahlungen an Angehörige von Staaten, welche mit der Österr.-Ung. Monarchie im Kriegszustande sich befinden, verboten wurden und die Anzeigepflicht an des Armee-Etappenkommando aller diesbezüglichen Gebühen und Forderungen, welche mindestens 500 Kronen, 200 Rubel, 500 Franks oder 20 Pfund betragen, anbefohlen wurde.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf kleinere Zahlungen, sowie auf Zahlungen an Personen, welche in der Österr.-Ung. Monarchie, oder in den von österr.-ung. oder deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens ihren Wohnsitz haben.

Mit derselben Verordnung wurde das von der kaiserlich russischen Regierung erlassene Verbot der Zahlung und Überweisung von Geldsummen, Wertpapieren und Wertgegenständen an österr.-ung., deutsche oder türkische Staatsangehörige, Anstalten und Gesellschaften aufgehoben.

Die Interessenten haben also sofort unter Androhung von Straffolgen beim k. u k. Kreiskommando direkt oder mittels der Gemeindeämter die bezüglichen Anzeigen einzubringen, welche in tabellarischer Form zu enthalten haben:

a) Vor-Zuname und Adresse des Gläubigers,
b) Vor - Zuname und Adresse des Schuldners,
c) den geschuldeten Betrag,
d) die Rechtlichkeit des Anspruches

Die Anzeigen sind auf dem Umschlage mit dem Vermerke „Über amtliche Aufforderung“ zu bezeichnen und geniessen Stempel und Portofreiheit.

9.

Die Passvorschriften für die Reisenden in das Okkupationsgebiet.

Bei Reisen nach dem in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist, wie bekannt, die Beibringung eines Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, in dem Ziel und Zweck der Reise angegeben und der überdies mit dem Visum des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) oder des Kriegsministeriums versehen ist.

Dieses letztere Erfordernis hat in der Praxis wiederholt für die Reisenden Schwierigkeiten ergeben, weil die Erlangung des Visums infolge beschränkter Zahl von Vidierungsstellen oftmals nicht ohne Zeitverlust und Umwege zugänglich ist.

Das k. u k. Armeeoberkommando hat in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete zu erleichtern, bzw. intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern, eine Abteilung des k. u k. Festungskommandos in Krakau sowie eine militärische Stelle in Granica ermächtigt, für jene Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet kommen, den Reisepass mit Visum zu versehen.

Auf diese Weise sind zwei neue Passvidierungsstellen unter dem Namen „Passvidierungsstelle des Armeeoberkommandos (Etappenkommandos) entstanden.

Das Visum hat zu lauten:

„Gesehen bei der Passvidierungsstelle des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) in . . . am . . . .

(L. S) Unterschrift.

Bei Vorname dieser Amtshandlungen hat sich die Passvidierungstelle einerseits zu vergewissern, dass der Inhaber des Passes tatsächlich mit der Person identisch ist, auf die der Pass lautet, anderseits, daß der Pass den gesetzlichen Anforderungen entspricht, insbesondere den Zweck der Reise klarstellt. Der Zweck der Reise kann in der Regel nur in Familienrücksichten oder in wirtschaftlichen Interessen—in der Führung eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder in der Anknüpfung von Handelsbeziehungen—gelegen sein.

10.

Das Betreten des Eisenbahnkörpers.

Mit Rücksicht auf die sich wiederholenden Klagen seitens der Eisenbahnverwaltung macht das k. u k. Kreiskommando aufmerksam, daß das Betreten des Bahngeleises, sowie das Weiden von Pferden und Vieh in den Gräben und auf den Böschungen des Eisenbahnkörpers verboten ist.

Die Nichtbefolgung wird geahndet.

11.

Schutzmassregeln gegen Brandschaden.

Mit Rücksicht auf die in der gegenwärtigen Jahreszeit, vorkommenden Brände—welche teils aus Unachtsamkeit, teils infolge boshafter Brandlegung entstehen, wodurch der Landmann

um seine Ernte und seinen Besitz kommt, hat das k. u k. Kreiskommando, um die Landbewohner vor Unheil nach Möglichkeit zu bewahren, Folgendes angeordnet:

1.) In jeder Orschaft hat der Gemeindevorsteher oder Schulteiss eine periodisch sich wechselnde Nachtwache zu bilden in der Weise, dass je nach der Grösse der Ortschaft zwei bis drei Leute die Nachtwache besorgen. Sobald ein Brand bemerkt wird, hat er die betreffenden Wohnungsinhaber und sodann die Ortsbewohner zu wecken, die mit den Löschrequisiten zur Brandstätte zu eilen haben.

2.) In jeder Ortschaft und jedem abgelegenem Gehöfte haben vorhanden zu sein: Feuerhacken, Leitern, Wassereimer und Wasserbottiche.

Feuerhacken werden vom Kreiskommando auf die einzelnen Gemeinden und Ortschaften verteilt werden. Hingegen haben die Gemeindevorsteher und Schulteisse zu sorgen, dass die Ortsinsassen sich mit Leitern und Eimern versehen u. zw. in der Art, dass in jedem Hause einer Ortschaft wenigstens eine dieser Requisiten vorhanden ist. Die Einteilung hat der Soltys im Einvernehmen mit den Hauseigentümern zu treffen.

3.) Bei jedem Hause soll ein stets mit Wasser gefülltes Fass oder Bottich stehen, damit im Falle des Ausbruches eines Brandes sofort Wasser zum Löschen bereit ist.

4.) In den Gemeinden soll der Gemeindevorsteher trachten, die Leute zur Organisierung einer freiwilligen Feuerwehr anzueifern; das Kreiskommando wird derartige Bestrebungen gerne unterstützen, damit solche freiwillige Feuerwehren nach und nach die nötigen Requisiten beschaffen können, als da sind: grössere Handspritzen, Schläuche, Wasserwagen u. s. w.

5.) In jeden Orten, wo dermalen schon freiwillige Feuerwehren bestehen, sind die vorhandenen Löschrequisiten gründlich auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu untersuchen; schlechtes, unbrauchbares Material ist durch neues zu ersetzen, wozu das Kreiskommando bereit ist, vorschussweise den Vereinen Beträge gegen Nachweis auszufolgen.

Die Dawiderhandelnden, bzw. die, welche diese Vorschrift nicht beachten, werden zur Verantwortung gezogen.

12.

Fahrvorschrift.

Trotz wiederholt ausgegebener Anordnungen, die Strassenfahrordnung betreffend, kommt es immerwährend vor, dass die einheimischen Fuhrwerke auf der falschen Wegseite fahren und daher auch falsch ausweichen.

Deshalb wird wiederum in Erinneruug gebracht, dass auf der Strasse unter Strafandrohung nur links zu fahren, nach links auszuweichen und rechts vorzufahren ist.

13.

Besuche im Feldarreste.

Es wird allgemein verlautbart, dass das Besuchen der im Feldarreste des k. u. k. Militärgerichtes in Jędrzejów sich befindenden Personen und Gespräche mit denselben nur in den dringendsten Fällen und zwar stets nur an Sonntagen in der Zeit zwischen 10 und 12 Uhr vormittags zulässig sind.

Um die Erlaubnis zu diesem Zwecke hat man sich an das k. u k. Militärgericht, Conrad von Hötzendorfstrasse Nr. 11. (Pinczowerstr. Nr. 11) zu wenden.

14.

Edikte.

Infolge Befehles des k. u k. Militärgouvernements in Kielce werden folgende zwei Edikte des k. u k. Kreisgerichtes Miechów allgemein verlautbart.

Nr. 356. EDIKT.

In Verwahrung des k. u k. Kreiskommandos in Miechów befindet sich eine Kiste mit folgenden Gegenständen: zwei Becher, zwei Bilderrahmen, ein Bild samt Rahmen, eine Unterhose, zwei Paar Damenschuhe, ein Metermß, zwei Pakete Nähnadeln, ein seidener Damenrock, eine Marmorunterlagsplatte, zwei Reste schwarzes Tuch und ein Wandteppich.

Die Kiste samt diesen Gegenständen wurde beim Proviantrain des Ldst. Inft. Regm. Nr. 11 vorgefunden. Die Sachen rühren wahrscheinlich vom Diebstahle her; der Eigentümer ist bis jetzt unbekannt.

Der Eigentümer dieser Sachen wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte mündlich ohne schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów geltend zu machen.

Nach diesem Termine werden die Sachen im Lizitationswege veräussert.

Nr. 140/15. EDIKT.

In Verwahrung des k. u. k, Kreiskommandos in Miechów befindet sich ein goldener Ehering mit Aufschrift V. M. 27/2 1905.

Der Eigentümer dieses Gegenstandes wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte mündlich oder schriftlich beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów geltend zu machen.

Nach diesem Termine wird der Ring im Lizitationswege veräussert.

15.

Einführung von Stempelmarken.

Das k. u. k. Militärgouvernerment in Kielce hat mit Verordnung ad № 1890 die Stempelmarken à 10, 20, 30, 40, 50 Heller, 1 K u 2 K eingeführt.

Diese Verordnung wird mit dem Bemerken zur allgemeinem Kenntnis gebracht, dass die bisher geltenden Stempelvorschriften weiter in Kraft bleiben.

Die Stempelmarken sind in der Kassa des Kreiskommandos zu bekommen.

16.

Salzpreis.

Der Salzpreis für Konsumenten wurde per 1 kg mit 26 Heller festgesetzt und darf das Salz nicht teurer verkauft werden.

Die Dawiderhandelnden werden strenge bestraft werden.

17.

Bahnstrecke Rozwadów—Kraśnik.

Die für Militärpersonen-und Güterverkehr bereits eröffnete Eisenbahnstrecke Rozwadów—Kraśnik (Amtsblatt Nr. 11. Art. 10.) ist in betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung östlich der Weichsel in Rozwadów unterstellt.

18.

Privattelegraphenverkehr.

Der Privattelegraphenverkehr ist zwischen den Etappenpost-und Telegraphenämtern Działoszyn, Noworadomsk und Piotrków, und jenen Miechów, Jędrzejów, Włoszczowa, Dąbrowa i. P. und Olkusz untereinander und zwischen diesen Orten und Orten der österr.-ung. Monarchie in deutscher, ungarischer und polnischer Sprache gestattet.

Der Privattelegraphenverkehr der drei eingangs angeführten Ämter ist mit dem Tage der Verlautbarung durch das k. u. k. Militärgouvernement Piotrków aufzunehmen.

19.

Heupressmaschine.

Das Kreiskommando hat eine Heupressmaschine angekauft, welche gegen Leihgebühr abgegeben werden kann. Die Bedingungen werden den Interessenten im Kreiskommando (Bureau des landwirtschaftlichen Referenten) erteilt.

20.

Motorpflug.

Für den hiesigen Kreis wurde ein Motorpflug vom Magistrate Krakau entliehen.

Tagesgebühr (ohne Benzinverbrauch) samt Maschinisten 53 Kronen.

Nähere Auskünfte erteilt die landwirtschaftliche Vereinigung (Direktor von Wołowski) in Jędrzejów, wohin auch die Anmeldungen zu richten sind.

21.

Abgabe von Wagenachsen und Flacheisen.

Um der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, Wagen selbst zu erzeugen, wurden bei der Firma Leitner und Strzegowski im Dąbrowa Wagenachsen beschlagnahmt, welche gegen Bezahlung abgegeben werden können.

Die Firma Leitner und Strzegowski in Dąbrowa hat am Lager in ganz fertigem Zustande:

441	Paar Wagenachsen	Nr. 2	per Paar	25 kg
465	„	„	„ 3	„ „	36 „
60	„	„	„ 4	„ „	37 „
44	„	„	„ 5	„ „	44 „
16	„	„	„ 6	„ „	51 „

im Preise von 0.60 Kronen per 1 kg.-

Ausserdem noch das doppelte von dem im halbfertigen Zustande, was eventuell im Bedarfsfalle in der kürzesten Zeit fertiggestellt werden könnte.

Weiters befinden sich in den Werken Huta Bankowa in Dabrowa noch ca. 600 kg $^{50}/_{13}$ und $^{50}/_{18}$ mm. Flacheisen (Preis 24 h pro 1 kg) welches für die Reifen geeignet ist.

Die Bestellungen haben durch das Kreiskommando zu erfolgen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ADOLF Freiherr von STILLFRIED.

Generalmajor, m. p.